

§ 1455 BGB

Jeder [Ehegatte](#) kann ohne Mitwirkung des anderen [Ehegatten](#)

1. eine ihm angefallene [Erbschaft](#) oder ein ihm angefallenes [Vermächtnis](#) annehmen oder ausschlagen,
2. auf seinen [Pflichtteil](#) oder auf den Ausgleich eines Zugewinns verzichten,
3. ein Inventar über eine ihm oder dem anderen [Ehegatten](#) angefallene [Erbschaft](#) errichten, es sei denn, dass die dem anderen [Ehegatten](#) angefallene [Erbschaft](#) zu dessen Vorbehaltsgut oder Sondergut gehört,
4. einen ihm gemachten Vertragsantrag oder eine ihm gemachte Schenkung ablehnen,
5. ein sich auf das Gesamtgut beziehendes [Rechtsgeschäft](#) gegenüber dem anderen [Ehegatten](#) vornehmen,
6. ein zum Gesamtgut gehörendes Recht gegen den anderen [Ehegatten](#) gerichtlich geltend machen,
7. einen Rechtsstreit fortsetzen, der beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängig war,
8. ein zum Gesamtgut gehörendes Recht gegen einen Dritten gerichtlich geltend machen, wenn der andere [Ehegatte](#) ohne die erforderliche Zustimmung über das Recht verfügt hat,
9. ein Widerspruchsrecht gegenüber einer Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut gerichtlich geltend machen,
10. die zur Erhaltung des Gesamtguts notwendigen Maßnahmen treffen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.